



An den Grossen Rat

**22.0859.02**

19.5500.04

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission  
Basel, 27. Mai 2024

Kommissionsbeschluss vom 13. Mai 2024

## **Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission**

**zum Ratschlag zu einer Teilrevision der Verfassung des Kantons  
Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen  
und Ausländer**

und zum Bericht

**zur Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Stimmrecht  
für Einwohner\*innen ohne Schweizer Bürgerrecht»**

sowie

## **Bericht der Kommissionsminderheit**

Inhalt

## TEIL I: BERICHT DER GESAMTKOMMISSION

<b>1. AUSGANGSLAGE .....</b>	<b>4</b>
1.1 Motion .....	4
1.2 Haltung Regierung .....	4
1.3 Haltung Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden .....	5
<b>2. VORGEHEN DER KOMMISSION .....</b>	<b>6</b>
2.1 Hearings .....	6
2.1.1 Hearing Staatskanzlei .....	6
2.1.1.1 Inkrafttreten der Verfassungsänderung und Notwendigkeit der Anpassung des Wahlgesetzes .....	6
2.1.2 Hearing Kanton Jura .....	7
2.1.3 Hearing Swiss Forum for Migration and Population Studies .....	8
2.2 Beschlüsse der Kommission .....	8
2.2.1 Eintreten .....	8
2.2.2 Prozess um Kompromissfindung .....	9
2.2.3 Mehr- und Minderheit .....	12
2.2.4 Formales .....	12

## TEIL II: BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT

<b>3. HALTUNG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT .....</b>	<b>13</b>
<b>4. ERWÄGUNGEN DER KOMMISSIONSMEHRHEIT .....</b>	<b>13</b>
4.1 Heutige Zugangshürde zum Kantonalen Stimm- und Wahlrecht: Einbürgerung .....	13
4.2 Zukünftige Zugangshürde zum Kantonalen Stimm- und Wahlrecht: Wohnsitzerfordernis und Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) .....	14
4.2.1 Fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt .....	14
4.2.2 Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) .....	15
4.3 Geringe politische Auswirkungen einer Ausweitung der Stimmberechtigung .....	15
4.4 Entkräftigung Argumentation Gegnerschaft .....	16
<b>5. EINSCHRÄNKUNGEN DER KOMMISSIONSMEHRHEIT GEGENÜBER DER MOTION .....</b>	<b>17</b>
5.1 Ausschluss passives Wahlrecht .....	17
5.2 Beschränkung auf kantonale Ebene .....	18
<b>6. EINZELNE BESTIMMUNGEN .....</b>	<b>18</b>
6.1 § 40 Voraussetzungen .....	19
6.2 § 41 Inhalt .....	19

6.3	§ 42 Ausübung.....	20
6.4	§ 70 Wählbarkeit.....	21

## **7. VERZICHT AUF KOORDINATION MIT WEITEREN VORSTÖSSEN .....22**

## **8. ANTRAG UND EMPFEHLUNG DER KOMMISSIONSMEHRHEIT .....23**

### **Beilagen:**

Entwurf Grossratsbeschluss der Kommissionsmehrheit.....	24
Synopse der Kommissionsmehrheit.....	26

## **TEIL III: BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT**

<b>9. VORGEHEN DER KOMMISSIONSMINDERHEIT .....</b>	<b>31</b>
<b>10. ERWÄGUNGEN DER KOMMISSIONSMINDERHEIT .....</b>	<b>31</b>
<b>11. ANTRAG DER KOMMISSIONSMINDERHEIT.....</b>	<b>32</b>

# TEIL I. BERICHT DER GESAMTKOMMISSION

## 1. Ausgangslage

Mit seinem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Teilrevision der Kantonsverfassung, um Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohnern ohne Schweizerbürgerrecht unter bestimmten Voraussetzungen das kantonale Stimm- und Wahlrecht einzuräumen. Damit erfüllt der Regierungsrat den Auftrag, den ihm der Grossen Rat mit der Überweisung der Motion Edibe Gölgeli und Konsorten betreffend «Stimmrecht für Einwohner\*innen ohne Schweizer Bürgerrecht» erteilt hat und beantragt deshalb, die Abschreibung der Motion als erfüllt.

Der Grossen Rat überwies das Geschäft an seiner Sitzung vom 14. September 2022 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung.

### 1.1 Motion

Die Motion Edibe Gölgeli verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer das kantonale Stimm- und Wahlrecht erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind.

Die Motionärinnen und Motionäre begründen ihre Forderung mit dem hohen Anteil an Ausländerinnen und Ausländern im Kanton Basel-Stadt (über 35%), welche, trotz fester Verbundenheit mit dem Kanton aufgrund von Geburt oder langjährigem Aufenthalt am politischen Prozess nicht mitwirken können. Sie erachten die politische Partizipation für die Integration von Menschen ohne Schweizerbürgerrecht von grosser Bedeutung, weil damit das Zugehörigkeitsgefühl und das Bewusstsein für die Pflichten als Bewohnerinnen und Bewohner eines Landes gefördert werden, aber auch insgesamt eine Stärkung der Demokratie erfolge.

Mit der Mindestwohnsitzdauer von fünf Jahren im Kanton und dem Besitz der Niederlassungsbewilligung als Voraussetzungen für die Gewährung des Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer wird eine alternative Anknüpfung des Stimmrechts zum Schweizerbürgerrecht geschaffen.

Das kantonale Stimm- und Wahlrecht umfasst gemäss § 41 Abs. 1 lit. b KV sowohl das aktive als auch das passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht würde es ausländischen Stimmberchtigten auch ermöglichen, sich auch in öffentliche Ämter wählen zu lassen, die die Stimmberchtigung im Kanton voraussetzten. Gemäss Ratschlag (S. 7) betrifft dies nebst Ämtern, die eine Volkswahl erfordern (z.B. Grosser Rat, Regierungsrat, Gerichtspräsidium) auch weitere Ämter, deren Wahl durch ein anderes Wahlorgan erfolgt (z.B. Grosser Rat, Regierungsrat), wie zum Beispiel nebenamtliche Richterämter, Ämter in der Aufsichtstätigkeit oder in Schlichtungsbehörden. Da die Ständeratswahlen dem kantonalen Recht unterliegen, wäre es auch möglich, einen Ständerat oder eine Ständerätin ohne Schweizer Bürgerrecht nach Bern zu entsenden.

Die Motion bezieht sich grundsätzlich auf die kantonale Ebene. Weil die Regelungen zum kantonalen Stimm- und Wahlrecht gemäss § 40 Abs. 2 KV für die Einwohnergemeinden als Mindestvoraussetzungen gelten, würde sich die Revision des Stimm- und Wahlrechts auf kantonaler Ebene allerdings ohne Weiteres auch auf die Einwohnergemeinden auswirken.

### 1.2 Haltung Regierung

*«Im Hinblick darauf, dass die politischen Rechte immer deutlicher als elementares Grundrecht wahrgenommen werden, das grundsätzlich allen Personen zustehen soll, sowie in Fortführung der erfolgreichen Integrationspolitik im Kanton Basel-Stadt und der Förderung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Basel»<sup>1</sup>, unterstützt der Regierungsrat die Motion Edibe Gölgeli.*

---

<sup>1</sup> Ratschlag, S. 10

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass mit der Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts Basel-Stadt der erste Kanton der Schweiz wäre, welcher Ausländerinnen und Ausländer auch das passive Wahlrecht gewährt, was auch einen konsequenten Schritt in der Fortführung der bisherigen Integrationspolitik bedeute würde. Zeuge es doch von Vertrauen seitens der Stimmbevölkerung beziehungsweise des Wahlgremiums, wenn es einer Person ohne Schweizerbürgerrecht gelingen sollte, in ein Amt gewählt zu werden, für das bis anhin das Schweizerbürgerrecht verlangt wird. Zudem entspreche es dem Grundgedanken der baselstädtischen Verfassung, die Einheit des aktiven und des passiven Wahlrechts auch beim Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer zu wahren.

Der Regierungsrat sieht aber auch die insbesondere von den Bürgergemeinden vorgebrachte Bedenken, wonach sich die Erweiterung des Stimmrechts negativ auf die Motivation zur Einbürgerung auswirken könnte, zumal die Stimmberechtigung einen der wesentlichen Vorteile bildet, den die Einbürgerung mit sich bringt und mit der geltenden Rechtsordnung auch nur durch die Einbürgerung zu erreichen ist. Um die Motivation zur Einbürgerung zu steigern und die Aufwendungen, die damit verbunden sind, zu minimieren, habe der Kanton Basel-Stadt in den vergangenen Jahren zahlreiche Anstrengungen (z.B. Senkung der Kosten, Kürzung der Verfahrensdauer) unternommen. Dennoch geht der Regierungsrat davon aus, dass der Anteil an nichtstimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern weiter zunehmen werde, zumal die Bevölkerungszusammensetzung durch den Zuzug von ausländischen Fachkräften, auf den der Kanton angewiesen ist, weiterhin beeinflusst werde. *«Ohne jetziges Handeln wächst der Anteil derjenigen Personen, die im Kanton leben, hier verankert sind, zur Prosperität unseres Wirtschaftsstandorts und zu einem funktionierenden Zusammenleben beitragen, aber kein Recht haben, die politischen Geschicke ihres Umfeldes mitzubestimmen.»*<sup>2</sup>

### 1.3 Haltung Einwohnergemeinden und Bürgergemeinden

Das kantonale Stimm- und Wahlrecht im Sinne der Motion Gölgli und Haltung Regierung würde sich auf die Einwohnergemeinden auswirken, nicht aber auf die Bürgergemeinden, die in ihren jeweiligen Ordnungen das Gemeindebürgerrecht als Voraussetzung für das Stimmrecht in den Bürgergemeinden nennen.

Im Rahmen der Stellungnahme zur beantragten Verfassungsrevision anerkannte die **Einwohnergemeinde Riehen** die Anliegen, die mit der Motion verfolgt werden, und sah darin eine Möglichkeit zur Steigerung der Identifikation und des Zugehörigkeitsgefühls der ausländischen Bevölkerung. Der Einführung des passiven Wahlrechts stand die Einwohnergemeinde hingegen skeptisch gegenüber. Insbesondere wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Ständeratsmitglied ohne Schweizerbürgerrecht in Bundesbern genügend Akzeptanz finden würde, um die Anliegen des Kantons zu vertreten.

In seinem auf eigene Initiative erfolgtem Schreiben an die JSSK vom 26. Januar 2024 brachte der **Gemeinderat Riehen** schliesslich seine aktuelle Haltung zum Ausdruck, wonach die Ausübung von Rechten und Pflichten erst nach Einbürgerung, welche ein Nachweis der Integration sei, möglich sein sollte und lehnte in diesem Sinne das Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Schweizerbürgerrecht ab.

Die **Einwohnergemeinde Bettingen** und die **Bürgergemeinde Basel** stehen dem Vorstoss insgesamt kritisch gegenüber und auch die **Bürgergemeinde Riehen** äusserte ihre Bedenken, sollte die Motion umgesetzt werden<sup>3</sup>.

---

<sup>2</sup> Ratschlag S.9

<sup>3</sup> Ratschlag S. 7f.

## 2. Vorgehen der Kommission

Die JSSK als Gesamtkommission befasste sich an insgesamt 7 Sitzungen<sup>4</sup> mit der Vorlage. An der ersten Sitzung vom 20. September 2023 liess sie sich die Vorlage durch den damaligen Vorsteher des Präsidialdepartementes und zwei Vertreterinnen der Staatskanzlei<sup>5</sup> erläutern. Die weiteren Beratungen wurden regelmässig durch die Vertreterinnen der Staatskanzlei begleitet. Die Kommission führte ein Hearing mit einer Vertretung des Kantons Jura über seine Erfahrungen mit dem Stimm- und Wahlrecht und ein Hearing zur Forschung über die Hürden bei der Einbürgerung durch.

Als sich herauskristallisierte, dass eine Kompromissfindung in der Gesamtkommission nicht möglich ist, erfolgte eine Aufteilung in Mehrheit und Minderheit. Vgl. Ziff. 2.2.3.

### 2.1 Hearings

#### 2.1.1 Hearing Staatskanzlei

Ein erstes Hearing mit der Staatskanzlei diente der **Klärung diverser Fragen**, die sich anlässlich der Einführung in die Vorlage gestellt hatten. Die Kommission liess sich nebst den aktuellen Einbürgerungsvoraussetzungen des Kantons und der Stadt Basel die Voraussetzungen zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung, wissenschaftliche Erkenntnisse zu den politischen Auswirkungen bei einer Ausweitung der Stimmberechtigung sowie nachfolgende Punkte darlegen.

##### Beginn des fünfjährigen Wohnsitzes im Kanton

Gemäss Ausführungen der Verwaltung kann das Erfordernis des fünfjährigen Wohnsitzes im Kanton im Sinne des Ratschlags auch schon im minderjährigen Alter beginnen. Unter der Voraussetzung des ununterbrochenen mindestens fünfjährigen Wohnsitzes im Kanton und der Niederlassungsbewilligung erlangen alle Personen mit Erreichen des 18. Altersjahres das Stimmrecht. Somit erhält die 13-Jährige Ausländerin, die in Basel-Stadt wohnen bleibt und im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist, die Stimmberechtigung mit 18 Jahren.

##### Wiedererlangung der Stimmberechtigung bei einem Rückzug in den Kanton

Die Verwaltung wies darauf hin, dass die im Ratschlag vorgeschlagene Verfassungsänderung offenlasse, ob das einmal erworbene Stimmrecht für immer erhalten bleibt, so dass es nach dem Rückzug in den Kanton direkt wiederaufleben würde. Sollte der Grosser Rat diese Frage nicht schon im Rahmen der Behandlung der Verfassungsrevision selbst regeln, empfahl sie, im Falle der Annahme der Verfassungsänderung, eine Regelung im Zuge der Umsetzung auf Gesetzesebene. Aufgrund der aktuellen technischen Gegebenheiten sei nur ein ununterbrochener fünfjähriger Aufenthalt direkt vor der Aufnahme ins Stimmregister automatisiert und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar<sup>6</sup>. Aus praktischen Gründen könnte aktuell somit erst der ununterbrochene Aufenthalt ab dem 13. Altersjahr berücksichtigt werden. Sollte der politische Wille aber dahingehen, dass das Wiederaufleben der einmal erlangten Stimmberechtigung nach einem Rückzug in den Kanton und dabei auch ununterbrochene fünfjährige Aufenthalte vor dem 13. Altersjahr zu berücksichtigen wären, so sollte eine solche Regelung auf Stufe Gesetz (Wahlgesetz) erfolgen. Die Frage, ob mit der auf Mitte 2025 geplanten Einführung einer neuen Software zur Führung des Einwohnerregisters eine direkte Wiedererlangung des Stimmrechts ermöglicht werden kann, müsste noch geprüft werden.

#### 2.1.1.1 Inkrafttreten der Verfassungsänderung und Notwendigkeit der Anpassung des Wahlgesetzes

Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass die aktuellen Voraussetzungen für das Stimmrecht die nachfolgenden sind: Schweizer Bürgerrecht, Mündigkeit und Urteilsfähigkeit. Zu allen drei Elementen gebe es hängige Vorstösse (Motion Gölgeli, Motion Vergeat und Motion Thommen), für

<sup>4</sup> 20. September, 18. Oktober, 15. November, 6. und 14. Dezember 2023, 17. Januar und 8. Februar 2024

<sup>5</sup> em. Regierungspräsident Beat Jans, Staatsschreiberin Barbara Schüpbach-Guggenbühl, Yvonne Schaffner, Leiterin Bereich Recht und Volksrechte

<sup>6</sup> Ratschlag S. 13)

die es obligatorische Referendumsabstimmungen braucht, da es um Anpassungen der Kantonsverfassung geht. Diese drei gälte es, in einer gemeinsamen Wahlgesetzrevision zu koordinieren. Man könne aber die Vorlagen der Stimmbevölkerung nicht gleichzeitig vorlegen, da dies den stimmrechtlichen Grundsätzen (Recht auf Einheit der Materie, Recht auf freie und unverfälschte Willenskundgabe) nicht entsprechen würde, vielmehr müsse die Möglichkeit bestehen, über jeden Aspekt gesondert abzustimmen. Dies habe leider zur Folge, dass die Umsetzung noch lange dauern werde.

Was den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassungsänderung anbelangt, wies die Verwaltung darauf hin, dass die im Ratschlag vorgeschlagene Standartklausel des Publikationsgesetzes der Sachlage aufgrund des Koordinationsbedarfs mit den Motionen Jo Vergeat<sup>7</sup> sowie Oliver Thommen<sup>8</sup> nicht gerecht wird. Auch sollte, bevor Gesetzesanpassungen erarbeitet werden, zunächst Klarheit darüber bestehen, was auf Stufe Verfassung Geltung habe. Die Verwaltung ersuchte deshalb um dahingehende **Anpassung der Publikationsklausel**, wonach der Regierungsrat den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmen kann.

Gegen Bedenken aus der Kommission, dass bei einem Referendum zur späteren Revision des Wahlgesetzes die bei der Verfassungsänderung eingehaltene Einheit der Materie nicht mehr gegeben wäre, wurde aus der Kommission auf die eher technische Natur hinsichtlich der Umsetzung der Motion Jo Vergeat hingewiesen, zumal für die Definition, was Stimmrechtsalter 16 bedeute, kein Spielraum bestehe. Bei der Umsetzung der aktuellen Vorlage verfüge die Verwaltung hingegen über einen gewissen Spielraum, so dass ein Referendum durchaus im Bereich des Möglichen läge. Dem Parlament stünde bei der bei einer Annahme der Verfassungsänderung durch die Stimmbevölkerung notwendigen Gesetzesrevision die Möglichkeit einer Zweiteilung offen.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft. **Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.** Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.

Die Kommission **hiess** die angepasste Publikationsklausel **stillschweigend gut**.

## 2.1.2 Hearing Kanton Jura

In einem zweiten Hearing referierte eine Delegation des Kantons Jura<sup>9</sup> über die **Erfahrungen des Kantons Jura** mit dem Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer.

Der Kanton Jura gewährt ausländischen Staatsangehörigen das Stimm- und Wahlrecht bereits seit der Souveränität des Kantons im Jahr 1979 und hat dieses Recht in der Kantonsverfassung sowie im kantonalen Gesetz über die politischen Rechte verankert.

Zur Erlangung dieser Rechte müssen ausländische Staatsangehörige seit 10 Jahren in der Schweiz und mindestens seit einem Jahr im Kanton Jura wohnhaft sein. Das passive Wahlrecht steht ihnen (mit Einschränkungen) nur auf kommunaler Ebene zu: 2014 gab es eine Zustimmung von 54 Prozent zum passiven Wahlrecht in kommunale Exekutivorgane (Ausnahme: Bürgermeisteramt).

2022 zählte der Jura rund 73'000 Einwohnerinnen und Einwohner. 54'700 Schweizerinnen und Schweizer waren stimmberechtigt. Von den 11'000 ausländischen Staatsangehörigen waren 8'700 über 18 Jahre alt und davon rund 4'500 stimmberechtigt.

Als Vorteile des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer wurden die Teilnahme am bürgerlichen Leben wie Schweizer Bürgerinnen oder Bürger, die Erleichterung der Integration in das lokale Leben sowie das Gefühl der Legitimität und Zugehörigkeit genannt.

<sup>7</sup> Motion Jo Vergeat und Konsorten betreffend «aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige»

<sup>8</sup> Motion Oliver Thommen und Konsorten betreffend «politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung»

<sup>9</sup> Jean-Baptiste Maître, Chancelier d'Etat du Canton Jura sowie Coline Steullet-Scherrer, Conseillère juridique e co-responsable des droits politiques du Canton Jura

Als Nachteil wurden die mangelnden Kenntnisse des politischen Systems, der Aufwand zur Bereitstellung von Informationen und zur Durchführung von Kampagnen sowie das Risiko der Stimmbeeinflussung in ausländischen Gemeinschaften aufgeführt.

Ein Einfluss auf die Einbürgerungen lasse sich insofern beobachten, als dass Personen, die auf kommunaler Ebene gewählt wurden und noch ihre ausländische Staatsangehörigkeit hatten, sich einbürgern liessen, um Politik auch im Kantonsparlament machen zu können.

Auf die Frage nach historischen Gründen und der politischen Kultur, die zur Verankerung des Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer bei der Kantonsgründung geführt habe, führte die Delegation aus, dass die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner viel zur Unabhängigkeit des Jura beigetragen haben. Als die Verfassung geschrieben wurde, fand dies Berücksichtigung in den politischen Rechten.

### **2.1.3 Hearing Swiss Forum for Migration and Population Studies**

Ein drittes Hearing mit dem Direktor des Swiss Forum for Migration and Population Studies, Prof. Dr. Gianni D'Amato, diente insbesondere der **wissenschaftlichen Auskunft** zur Frage, weshalb sich Menschen, die die Kriterien zur Einbürgerung erfüllen, gegen eine Einbürgerung entscheiden.

Als Fazit aus den zwei zur Untersuchung herangezogenen wissenschaftlichen Studien wurden insbesondere die Tradierung der Familienerfahrung, das Gefühl nicht zur Schweiz zu gehören oder erniedrigt worden zu sein aufgeführt. Auch wollen Migrantinnen und Migranten nicht als Bittstellerinnen und Bittsteller erscheinen, um letztlich womöglich doch in einem komplizierten und kostenpflichtigen Verfahren zu scheitern. Ausländerinnen und Ausländern müssten sich für das Schweizer Bürgerrecht bewerben, anstatt dass dieses eine Anerkennung einer langen Lebensleistung in der Schweiz sei. Zudem zeigten viele EU-Bürgerinnen und Bürger ein relativ kleines Interesse am Schweizer Bürgerrecht.

## **2.2 Beschlüsse der Kommission**

Das Vorgehen zur Behandlung der Vorlage wurde in der Kommission kontrovers diskutiert. Folgende grundsätzliche Haltungen standen zur Diskussion:

- *Nichteintreten auf die Vorlage*  
Das Stimm- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner braucht es nicht. Wer mitbestimmen wolle, soll sich einbürgern lassen;
- *Verzicht auf eine Kompromissfindung*  
Vorlage unverändert vor das Volk bringen;
- *Erarbeitung eines mehrheitsfähigen Kompromisses*  
Erarbeitung einer einzigen Lösung, damit diese breit vertreten werden und die Bevölkerung darüber abstimmen kann.

### **2.2.1 Eintreten**

Eintreten wurde in der Kommission kontrovers diskutiert.

Für **Eintreten** wurden insbesondere folgende Argumente angeführt:

- keine künstliche Verkürzung der politischen Prozesse und Debatte, vielmehr sollte die Kommission schon aus grundsätzlicher Erwägung auf dieses wichtige Geschäft eintreten;
- Erarbeitung einer mehrheitsfähigen Vorlage, damit die Bevölkerung auch im Sinne einer Sensibilisierung zu dieser Frage Stellung beziehen könne;
- wichtige Vorlage im Hinblick auf integrationspolitische Anliegen.

Für **Nichteintreten** wurden unter anderem folgende Argumente angeführt:

- unnötige Vorlage, weil Möglichkeit der Einbürgerung besteht;
- Vorlage führt zur Ungleichbehandlung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern und Ausländerinnen und Ausländer, z.B. Militärdienst resp. Militärflichtersatz;
- fehlende Abfrage von Demokratieverständnis, Sprach- und Kulturkenntnissen.

Ein Antrag auf Nichteintreten wurde pro Grundsatzdiskussion wieder zurückgezogen.

Die Kommission sprach sich letztlich mit **10 zu 1 Stimme bei 2 Enthaltungen** für **Eintreten** auf die Vorlage aus.

## 2.2.2 Prozess um Kompromissfindung

Nachdem die Kommission Eintreten beschlossen hatte, standen für eine mögliche Kompromissfindung folgende Varianten zur Diskussion:

- |  |  |
|--|--|
| 1) Einschränkung Wahlrecht                 | a) Ausschluss vom passiven Wahlrecht, d.h. nur aktives Wahlrecht und Stimmrecht          |
|  | b) Ausschluss vom Wahlrecht insgesamt, Beschränkung auf Mitbestimmung bei Sachgeschäften |
| 2) Einschränkung Verfassungsabstimmungen   | a) Ausschluss von Verfassungsabstimmungen zum Thema Stimm- und Wahlrecht                 |
|  | b) Ausschluss von sämtlichen Verfassungsabstimmungen                                     |
| 3) Einschränkung Kanton/Einwohnergemeinden | Beschränkung auf kantonale Ebene, d.h. Einwohnergemeinden ausnehmen                      |
| 4) Einschränkung Anmeldeverfahren          | Gewährung Stimmrecht nur auf Anmeldung hin   |

### 1a) Ausschluss vom passiven Wahlrecht

Das Kantonale Stimm- und Wahlrecht umfasst im Kanton Basel-Stadt das Stimmrecht, das aktive Wahlrecht (das Recht, zu wählen), das passive Wahlrecht (das Recht, gewählt zu werden) sowie das Recht, Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.

In der Kommission bestand weitgehend Einigkeit hinsichtlich der grundsätzlichen Einschätzung, wonach die Gewährung des passiven Wahlrechts in der Bevölkerung aktuell noch auf wenig Akzeptanz stösse.

Nebst der Meinung, dass mit dem Ausschluss des passiven Wahlrechts der gesellschaftliche Prozess abgebildet werde und bestehende Ängste damit längerfristig abgebaut werden könnten, wurde auch der Standpunkt vertreten, wonach Einschränkungen generell diskriminierend seien und deshalb grundsätzlich auf jegliche Einschränkungen zu verzichten sei. Das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer solle entweder volumnäßig oder gar nicht gewährt werden.

Da in der Verfassung des Kantons Basel-Stadt aktives und passives Wahlrecht miteinander verknüpft sind, sei es gemäss Regierungsrat konsequent, diese Einheit auch beim Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer zu wahren, wie es die Motion verlange. Zudem sieht er in der Gewährung des passiven Wahlrechts doch auch einen konsequenten Schritt in der Fortführung der bisherigen Integrationspolitik.

Die Kommission **hiess** zunächst, um eine Basis für die weitere Diskussion zu erhalten, einen **Antrag**, die Verwaltung mit der Ausarbeitung eines Formulierungsvorschlags zum Ausschluss vom passiven Wahlrecht zu beauftragen, mit **9 zu 1 Stimme bei 3 Enthaltungen gut**.

In Laufe der weiteren Beratungen sprach sich die Kommission vor der Aufteilung in Mehrheit und Minderheit mit **7 Stimmen bei 6 Enthaltungen für den Ausschluss des passiven Wahlrechts aus.**

### **1b) Ausschluss vom Wahlrecht insgesamt**

Der Ausschluss vom Wahlrecht insgesamt, um das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer vorerst auf der Ebene von Sachabstimmungen zu erproben, wurde als möglicher Ansatz vorgeschlagen, um die Erfahrung zu ermöglichen, dass keine grundsätzlichen politischen Verschiebungen stattfinden, sondern dass das Stimmrecht von den ausländischen Stimmberechtigten vielmehr wie von Schweizer Stimmberechtigten wahrgenommen würde.

Es wurde auch der Standpunkt vertreten, dass dies eine zu starke Einschränkung sei, sei das Wahlrecht doch ein zentraler Punkt der Mitbestimmung. Wenn die Mitbestimmung über Vorlagen gegeben werden soll, gehöre konsequenterweise auch die Mitbestimmung darüber, wer über die Vorlagen entscheide, dazu.

Gemäss Auskunft der Staatskanzlei schliesse die Bundesgesetzgebung die Beschränkung der Teilnahme von Ausländerinnen und Ausländer nur an Abstimmungen, nicht aber im Sinne des aktiven Wahlrechts an Wahlen nicht ausdrücklich aus, allerdings würde eine derartige Trennung zwischen Stimm- und Wahlrecht in der Schweiz ein Novum bedeuten.

Die Kommission **lehnte** den **Ausschluss vom Wahlrecht insgesamt mit 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.**

### **2a) u. 2b) Ausschluss von Verfassungsabstimmungen zum Thema Stimm- und Wahlrecht sowie von sämtlichen Verfassungsabstimmungen**

Die Idee des Ausschlusses von Verfassungsabstimmungen zum Thema Stimm- und Wahlrecht oder alternativ zu sämtlichen Verfassungsabstimmungen fußt auf den Bedenken, wonach mit der Mitbestimmung der ausländischen Bevölkerung auch die Grundfesten des Kantons und des gesamten Gemeinwesens hinterfragt werden könnten.

Auf Kritik stiessen diese Einschränkungen, weil es um fundamentale politische Rechte geht. Die skizzierten Übernahmeszenarien durch ausländische Gruppierungen seien unrealistisch und derartige Ängste gälte es nicht ernst zu nehmen. Der Grossteil der Abstimmungen betreffen die Verfassungsebene, somit würde das Stimm- und Wahlrecht übermäßig eingeschränkt.

Gemäss Recherche der Staatskanzlei kennt einzige der Kanton Jura den Ausschluss der ausländischen Stimmberechtigten zu allen Verfassungsbestimmungen. Diese Regelung findet sich nicht in der Verfassung des Kantons Jura, denn diese delegiert die Ausgestaltung der Stimm- und Wahlrechts von ausländischen Stimmberechtigten in Art. 73 an den Gesetzgeber. Da der Kanton Jura das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf Gesetzesebene regelt (Art. 3 Loi sur les droits politiques), wurde der Ausschluss in Verfassungsangelegenheiten nie vom Bund gewährleistet. Gemäss Auskunft der Staatskanzlei bildete die Bestimmung im Gesetz über die politischen Rechte Jura bisher weder Gegenstand öffentlicher Diskussionen noch von Beschwerden.

Die Kommission **lehnte** sowohl den **Ausschluss von Verfassungsabstimmungen zum Thema Stimm- und Wahlrecht als auch von sämtlichen Verfassungsabstimmungen mit 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen ab.**

### **3) Beschränkung auf kantonale Ebene**

Die Frage, ob die Einwohnergemeinden vom Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer Gebrauch machen müssen oder nicht, wurde in der Kommission kontrovers diskutiert.

Aktuell gilt die Definition der Stimmberechtigten für die Gemeinden mindestens im gleichen Umfang wie im Kanton (§ 40 Abs 2 KV). Demnach können die Einwohnergemeinden zwar weitergehen, aber nicht enger fassen als der Kanton. Die Gemeindeautonomie erlaubt es den Gemeinden, selbstständig darüber zu entscheiden, ob sie von dieser Kompetenz Gebrauch machen wollen oder nicht.

Grundsätzlich bestehen im Umgang mit den Einwohnergemeinden mehrere Möglichkeiten. Entweder hat das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer für Kanton und Einwohnergemeinden gleichermassen Geltung, da dies dem bestehenden Konzept der Verfassung entspreche, so das Verständnis des Regierungsrates; oder aber, das Stimmrecht für Personen ohne Schweizerbürgerrecht soll nur für kantonale Abstimmungen und Wahlen gelten. In Abkehr vom heutigen System könnte aber auch festgeschrieben werden, dass die Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen sowohl weiter als die kantonale Regelung als auch weniger weit gehen könnten.

Für die Beschränkung auf kantonale Ebene wurde die Wahrung der Gemeindeautonomie genannt, Es bleibe der Gemeinde Riehen unbenommen, sich am Kanton zu orientieren und künftig ein Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen.

Für die Haltung der Gemeinden wird auf Ziff. 1.3 hiervor verwiesen.

Die Kommission sprach sich mit **7 Stimmen bei 6 Enthaltungen für die Beschränkung des Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf die kantonale Ebene** aus.

#### **4) Gewährung Stimmrecht auf Anmeldung hin**

Ein **Antrag**, nach Erlangen der grundsätzlichen Stimmberechtigung die Partizipation vor der ersten Abstimmung mit einer Anmeldung aktiv auszulösen und mit dieser Formalie das Interesse aktiv bekundet zu müssen wurde wieder **zurückgezogen**.

Seitens der **Verwaltung** wurde die Gewährung des Stimmrechts auf Anmeldung bei der Staatskanzlei oder der Gemeinde hin zwar grundsätzlich als zulässig, wenngleich mit dem Wortlaut der Motion als nur schwer vereinbar erachtet und darauf hingewiesen, dass ein solches Anmeldeverfahren für die Behörde mit einem beträchtlichen Mehraufwand verbunden wäre, welcher mit den heutigen Ressourcen des Teams Wahlen und Abstimmungen nicht geleistet werden könnte.

Gemäss Verwaltung habe schon der Verfassungsgeber im Jahre 2003 bei der Diskussion um eine Erweiterung des Stimm- und Wahlrechts auf Ausländerinnen und Ausländer eine Antrag-/Anmeldepflicht erwogen und sich hierbei auch an der Verfassung des Kantons Appenzell Ausserrhoden<sup>10</sup> orientiert, welche zur Erlangung des Stimmrechts zusätzlich auch das Stellen eines entsprechenden Begehrrens verlangt.

Aus der **Kommission** wurden Bedenken geäussert, dass ein solches Gesuch die vom Bund garantierte Rechtsgleichheit tangieren könnte, zumal die Schweizer Bürgerinnen und Bürger mit 18 Jahren auch nicht zuerst ein Gesuch stellen müssen.

Bedenken aus der Kommission, wonach mit dem Anmeldeverfahren das Gleichbehandlungsgebot verletzt werden könnte, wurden sowohl seitens der Verwaltung wie auch aus Teilen der der Kommission verneint, würden doch alle gleichbehandelt und hätten alle, die der gleichen Gruppe der Stimmberechtigten ohne Schweizerbürgerrecht angehören, den gleichen Zugang zum Recht, müssten aber nicht gleichbehandelt werden wie die Gruppe, welche das Schweizerbürgerrecht besitze. Allerdings wies die Verwaltung in der Folge auch auf den Aufsatz «Das Ausländerstimmrecht in der Schweiz – Formen und Rechtsungleichheiten» von Corsin Bisaz hin<sup>11</sup>, der solche Ungleichbehandlungen aufgrund der Staatsangehörigkeit kritisch beleuchtet.

Aus der Kommission wurde vorgebracht, dass an dem Grundprinzip, wonach immer alle zur Stimmabgabe eingeladen würden, auch bei der Gruppe der Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizerbürgerrecht festgehalten werden sollte. Bei der Diskussion um das Anmeldeverfahren sei der Grundgedanke, nur diejenigen abstimmen zu lassen, die das auch wirklich wollen; ein Grundgedanke, der sonst bei den Schweizer Stimmberechtigten auch nicht verfolgt werde.

Letztlich erachtete die Kommission die Schaffung einer zusätzlichen administrativen Hürde mehrheitlich als unnötig und teilweise auch als schwieriges Signal. Das Stimm- und Wahlrecht sei

---

<sup>10</sup> Art. 105 Abs. 2

<sup>11</sup> Aus Andreas Glaser (Hrsg.), Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer?, SDF - Schriften zur Demografieforschung Band/Nr. 13, 2017.

Kern der direkten Demokratie. Eine Anmeldung hätte Präzedenzcharakter. Entscheide man sich für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizerbürgerrecht, dann solle dieses Recht allen gewährt werden. Hierzu gehöre auch das Recht, nicht abzustimmen oder nicht zu wählen, leite sich ein Recht doch nicht aus dem Umstand ab, ob von diesem Gebrauch gemacht werde oder nicht.

### **2.2.3 Mehr- und Minderheit**

Aufgrund der Stimmenverhältnisse zu den diskutierten Einschränkungen des Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer beschloss die Kommission in der Sitzung vom 8. Februar 2024, ihre Argumentation je in einem Bericht der Kommissionsmehrheit (Ziff. ... dieses Berichts) und der Kommissionsminderheit (Ziff. ... dieses Berichts) darzulegen.

Zur Kommissionsmehrheit, welche dem Grossen Rat die Annahme des Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit dem Ausschluss des passiven Wahlrechts und der Beschränkung auf die kantonale Ebene beantragt, gehören:

Claudia Baumgartner, Thomas Gander (bis 30. April 2024), Edibe Gölgeli, Nicola Goepfert, Barbara Heer, Mahir Kabakci, Fleur Weibel.

Zur Kommissionsminderheit, welche dem Grossen Rat Nichteintreten, eventualiter Ablehnung des Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer beantragt, gehören:

Alex Ebi, David Jenny, Bruno Lütscher-Steiger, Gabriel Nigon, Felix Wehrli, Thomas Widmer-Huber.

Der erste Teil des vorliegenden Berichts (Ziffern 1 und 2) wurde von der Gesamtheit der Kommissionsmitglieder mit Zirkulationsbeschluss vom 8. Mai 2024 einstimmig verabschiedet.

### **2.2.4 Formales**

Mit der Unterbreitung der vom Grossen Rat verlangten Vorlage ist die Motion erfüllt (§ 43 Abs. 5 GO). Mit dem Eintreten auf das Geschäft entscheidet der Grossen Rat gleichzeitig auch über die Abschreibung der Motion, so dass eine gesonderte formelle Abschreibung nicht erforderlich ist.

## TEIL II. BERICHT DER KOMMISSIONSMEHRHEIT

### 3. Haltung der Kommissionsmehrheit

Die Kommissionsmehrheit begrüsst das Anliegen der Motion auf Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer unter den genannten Voraussetzungen grundsätzlich vollumfänglich. Dass rund 38%<sup>12</sup> der in Basel-Stadt lebenden Menschen nicht mitbestimmen können, bedeutet ein beträchtliches Demokratiedefizit und führt dazu, dass politische Entscheidungen und Wahlen in naher Zukunft noch durch eine Minderheit gefällt werden. Wer seinen Lebensmittelpunkt in Basel hat und von politischen Entscheidungen betroffen ist, sollte aber mitbestimmen können. Die direkte Demokratie lebt davon, dass alle Menschen daran teilhaben können. Die politische Partizipation ist nicht zuletzt eine wichtige Anerkennung der Integration, welche durch die Niederlassungsbewilligung ausgewiesen wird. Wenn sich die Menschen dadurch als Teil der Gesellschaft fühlen, schafft das Vertrauen zu den Institutionen des Staates. Der Gewährung des Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung kommt somit auch eine starke Signalwirkung für die Anerkennung der langen Anwesenheit der Menschen und deren Familien sowie deren Zugehörigkeit zum Kanton zu. Auch beim Frauenstimmrecht ist der Kanton Basel-Stadt vorausgegangen. Die Kommissionsmehrheit teilt diesbezüglich die Einschätzungen und Rückschlüsse des Regierungsrates in seinem Ratschlag und stützt sich hierbei auch auf die Erfahrungen anderer Kantone<sup>13</sup> sowie auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

Die Kommissionsmehrheit (5 Stimmen bei 2 Enthaltungen) entschied sich nichtsdestotrotz, die hohen Zugangshürden zum Stimm- und Wahlrecht im Sinne der Motion (Wohnsitzerfordernis, Niederlassungsbewilligung) beizubehalten und zusätzlich noch gewisse **Einschränkungen gegenüber der Motion** (Ausschluss passives Wahlrecht, Beschränkung auf kantonale Ebene) vorzunehmen. Sie will mit der Unterbreitung dieses begrenzten Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung in erster Linie den bestehenden Bedenken in der Bevölkerung und den in der Vernehmlassung resp. gegenüber der Kommission geäusserten Vorbehalten der Einwohnergemeinden Rechnung tragen. Die Einschränkungen gegenüber der Motion sollen die Chance auf die Verabschiedung einer mehrheitsfähigen Vorlage durch das Parlament erhöhen und letztlich der Bevölkerung eine breite Diskussion sowie eine Abstimmung über diese zukunftsweisende, gesellschaftlich und politisch wichtige Frage ermöglichen.

### 4. Erwägungen der Kommissionsmehrheit

#### 4.1 Heutige Zugangshürde zum Kantonalen Stimm- und Wahlrecht: Einbürgerung

Aktuell erhalten Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht, nachdem sie das Einbürgerungsverfahren erfolgreich durchlaufen und das Schweizer Bürgerrecht erhalten haben. Zu den Einbürgerungsvoraussetzungen erteilte die Staatskanzlei der Kommission folgende Auskunft:

Das schweizerische Einbürgerungsverfahren ist dreistufig und setzt die Einbürgerung in einer der drei Gemeinden (Basel, Riehen oder Bettingen) im Kanton Basel-Stadt sowie die Bundesbewilligung des Staatssekretariats für Migration (SEM) voraus.

Nachfolgend die Voraussetzungen ohne jegliche Erleichterungen:

Bund: Ordentliche Einbürgerung:

<sup>12</sup> Anteil nicht CH-Einwohnerinnen und Einwohner an Gesambevölkerung Basel-Stadt ab 18 Jahren im Jahre 2022

<sup>13</sup> Für Kanton Jura siehe Ziff. 2.1.2., für weitere Kantone siehe Ratschlag S. 4

- Mind. 10 Jahre in der Schweiz gelebt;
- davon drei in den letzten fünf Jahren vor Einreichung des Gesuchs und
- Niederlassungsbewilligung C

Kanton und Gemeinde:

2 Jahre ununterbrochenen Wohnsitz in der jeweiligen Gemeinde im Kanton BS. Nachweis der erfolgreichen Integration, das heisst:

- Ausreichende Deutschkenntnisse (mindestens Referenzniveau B1 mündlich; mindestens Referenzniveau A2 schriftlich)
- Teilnahme am Wirtschaftsleben oder Ausbildung
- Vertraut mit den allg. Lebensgewohnheiten und wichtigen öff. Institutionen in Gemeinde, Kanton und Bund
- Keine Betreibungen, Verlustscheine
- In den letzten drei Jahren keine Sozialhilfe
- Werte der Bundesverfassung respektieren
- Am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen
- Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegen
- Keine Einträge im Strafregister, keine laufenden Strafverfahren

Einreichen entsprechender Bestätigungen und Formulare, die amtlich geprüft werden. Persönliches Einbürgerungsgespräch.

Verfahrensdauer: in der Regel eineinhalb bis zwei Jahre (gemäss offiziellen Angaben).

Kosten Einzelperson: Bund ab 18 J.: 100 Fr.; Kanton ab 25 J.: 850 Fr. (unter 25 J. 600 Fr.); Stadt Basel ab 25 J.: 950 Fr. (unter 25 J. 700 Fr.)

Der Leitfaden des Kantons BS und der drei Bürgergemeinden zum Einbürgerungsverfahren umfasst 34 Seiten.<sup>14</sup>

## **4.2 Zukünftige Zugangshürde zum Kantonalen Stimm- und Wahlrecht: Wohnsitzerfordernis und Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)**

Die Motion Gölgeli verlangt, dass Ausländerinnen und Ausländer das kantonale Stimm- und Wahlrecht erhalten, wenn sie mindestens fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben und im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit entspricht dies einer hohen Zugangshürde: Im Kanton Jura beispielsweise benötigen Ausländerinnen und Ausländer keine Niederlassungsbewilligung. Sie erhalten das Kantonale Stimm- und Wahlrecht nach zehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz und nach einjähriger Wohnsitzdauer im Kanton.

### **4.2.1 Fünf Jahre Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt**

Das **Wohnsitzerfordernis** setzt **ununterbrochenen Wohnsitz von mindestens fünf Jahren unmittelbar vor dem Eintrag ins Stimmregister** voraus.

Personen, die zwar mehr als fünf Jahre im Kanton wohnhaft sind, aber über keine Niederlassungsbewilligung verfügen, erhalten kein Stimmrecht<sup>15</sup> und auch Personen, die praxisgemäß rascher Anspruch auf Erhalt einer Niederlassungsbewilligung haben, bekommen das Stimmrecht nicht früher.<sup>16</sup>

Was die in Ziff. 2.1.1 dargelegte Problematik der **Wiedererlangung der Stimmberchtigung bei einem Rückzug in den Kanton** anbelangt, so vertritt die Kommissionsmehrheit die Ansicht, dass die von der Staatskanzlei dargelegte schwierige technische Umsetzung der Wiedererlangung eines nota bene bereits einmal erlangten fundamentalen Rechts grundsätzlich nicht im Wege stehen dürfe. Dennoch stellen sich derzeit noch ungeklärte anspruchsvolle Fragen (z.B. Bemessung der

<sup>14</sup> [Leitfaden Einbürgerungen 01.01.2020.pdf](#)

<sup>15</sup> Ratschlag S. 7

<sup>16</sup> Ratschlag S. 7

Dauer der Abwesenheit für eine Wiedererlangung der Stimmberechtigung, Frist zur Wiedererteilung der Stimmberechtigung nach Rückzug in den Kanton etc.), deren konkrete Ausgestaltung Teil des nachfolgenden Gesetzgebungsprozesses bilden soll.

#### 4.2.2 Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung)

Die **Niederlassungsbewilligung**, die zum unbefristeten Aufenthalt in der Schweiz berechtigt, wird vom Migrationsamt nur unter den nachfolgenden strengen Voraussetzungen erteilt:

- je nach Herkunftsland Notwendigkeit eines **fünf- oder zehnjähriger Aufenthalts in der Schweiz**<sup>17</sup>
- **Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Respektierung der Werte der Bundesverfassung** (keine Verurteilungen, keine privat- oder öffentlich-rechtlichen Schulden)
- **Gute Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Sprache:** Mindestens Referenzniveau B1 mündlich (vorzeitige Erteilung) oder A2 mündlich sowie A1 schriftlich des Europäischen Sprachenportfolios. Die Kenntnisse müssen durch ein Sprachzertifikat bzw. -diplom nachgewiesen werden.
- **Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung**, d.h. bestehendes Arbeitsverhältnis, wirtschaftliche Unabhängigkeit oder aktuelle Aus- oder Weiterbildung. Nachweis einer Erwerbstätigkeit mit Kopie des Arbeitsvertrags und der drei letzten Lohnabrechnungen oder einer Aus- oder Weiterbildung im Rahmen des offiziellen Bildungssystems (Schule, Fachhochschule, Universität).

Vgl. auch Website des Migrationsamts des Kantons Basel-Stadt<sup>18</sup>. In vielen staatlichen Bereichen haben Personen mit einer Niederlassungsbewilligung dieselben Rechte und Pflichten wie Schweizerinnen und Schweizer, z.B. im Arbeitsrecht (Personen mit Niederlassungsbewilligung dürfen auch unbeschränkt in der Schweiz arbeiten) oder bei der Steuerpflicht (Personen mit Niederlassungsbewilligung müssen auch in der Schweiz Steuern bezahlen).

#### 4.3 Geringe politische Auswirkungen einer Ausweitung der Stimmberechtigung

Auf Ersuchen der Kommission legte die Staatskanzlei aktuelle Studien zu den Auswirkungen vor. Strijbis (2017) kommt zum Schluss, dass sich an den Wahl- und Abstimmungsresultaten wegen einer voraussichtlich eher tiefen Wahl- und Stimmabstimmung der Ausländerinnen und Ausländer und sehr geringen Unterschieden im Wahl- und Abstimmungsverhalten wenig ändern würde. Die Unterschiede in den Einstellungen seien weniger gross als teilweise erwartet<sup>19</sup>. Eine Studie der Universität Lausanne zeigte, dass Ausländerinnen und Ausländer, die seit kurzem in der Schweiz sind, eher die SP oder die Grünen als die SVP wählen würden. Bei Secondos seien die Unterschiede im Wahlverhalten geringer, bei Terzos kaum mehr vorhanden<sup>20</sup>. Eine Basler Studie untersuchte kürzlich in Schweden die Auswirkungen des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf die Einbürgerungsbereitschaft. Das formelle Mitbestimmungsrecht in Wahlen führt für die einen Gruppen ohne schwedische Staatsbürgerschaft zu einer verstärkten, für andere zu einer abgeschwächten Einbürgerung, und hat somit kaum Bedeutung für die Gesamtzahl der Einbürgerungen in Schweden<sup>21</sup>.

Zu der in der Gesamtkommission gestellten Frage, ob es gesicherte Erkenntnisse gäbe, ob Personen ohne Schweizer Bürgerrecht insbesondere in Bezug auf ihr Wahlverhalten von ausländischen Staaten/Stiftungen unter Druck gesetzt würden, antwortete die Staatskanzlei, dass

<sup>17</sup> Ratschlag S. 6

<sup>18</sup> [www.bdm.bs.ch/Wohnen/niederlassungsbewilligung--c-bewilligung-.html?asid=5473aab9-781a-4d84-8647-ea3081e7f721](http://www.bdm.bs.ch/Wohnen/niederlassungsbewilligung--c-bewilligung-.html?asid=5473aab9-781a-4d84-8647-ea3081e7f721) [02.04.2024]

<sup>19</sup> Oliver Strijbis, Teil 1: Wenn Ausländerinnen und Ausländer abstimmen und wählen können / Wenn AusländerInnen wählen und abstimmen dürfen: Überlegungen anhand von aktuellen Umfragedaten, in SDF - Schriften zur Demokratieforschung Band/Nr. 13, Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer?

<sup>20</sup> «Die direkte Demokratie ist die moderne Schweizermacherin: warum Ausländerinnen und Ausländer politisch mitbestimmen sollten» (Larissa Rhyn, NZZ/Meinung vom 12. Juli 2021)

<sup>21</sup> SWI Swissinfo.ch, 4. Mai 2023, Wie sich das Ausländer-Wahlrecht in Schweden auswirkt ([www.swissinfo.ch/ger/politik/auslaenderstimmrecht-universitaet-basel-wie-sich-das-auslaenderwahlrecht-in-schweden-auswirkt/48476198](http://www.swissinfo.ch/ger/politik/auslaenderstimmrecht-universitaet-basel-wie-sich-das-auslaenderwahlrecht-in-schweden-auswirkt/48476198))

sie keine qualifizierten Untersuchungen zur Beeinflussung durch ausländische Staaten finden konnten. Es sei möglich, dass bestimmte autoritäre Staaten versuchen, ihre (ehemaligen) Bürgerinnen und Bürger zu beeinflussen und zu instrumentalisieren. Eine solche Beeinflussung sei jedoch auch von Personen mit Schweizer Pass denkbar. Ein Wahl- oder Abstimmungskampf sei nicht vor dem Versuch der ausländischen Einflussnahme geschützt. So untersuche der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) aktuell eine mögliche Einflussnahme Russlands auf den Schweizer Wahlkampf 2023.

Gemäss Auskunft des Direktors des Swiss Forum for Migration and Population Studies ist die Stimmbeteiligung in den Kantonen, die das Ausländerinnen- und Ausländerstimmrecht bereits kennen, mit 10 bis 20% geringer als bei den Schweizerinnen und Schweizern. Das Abstimmungsverhalten verändere sich nicht stark und die Herkunft an sich sage wenig über die politische Ausrichtung aus.

#### **4.4 Entkräftung Argumentation Gegnerschaft**

##### Kein negativer Effekt auf Einbürgerung

Zur ablehnenden Argumentation der Gegnerschaft der Vorlage, wonach die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung unnötig sei, da die Möglichkeit zur Einbürgerung bestehe, muss nochmals auf die strengen Kriterien (Wohnsitzerfordernis in Bund, Kanton und Gemeinde, Nachweis der Integration), die lange Verfahrensdauer und die insgesamt nach wie vor relativ hohen Verfahrenskosten bis zur Erlangung des Schweizerbürgerrechts verwiesen werden (Ziff. 4.1). Nebst diesen negativen bis abschreckenden Faktoren auf den Einbürgerungswillen von Ausländerinnen und Ausländer lassen sich aus den Hearings aber auch positive Effekte aus dem Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer für eine Einbürgerung entnehmen.

Die Vertretung des Kantons Jura wies darauf hin, dass sich ein Einfluss auf die Einbürgerungen insofern beobachten lasse, als dass Personen, die auf kommunaler Ebene gewählt wurden und noch ihre ausländische Staatsangehörigkeit hatten, sich einbürgern liessen, um Politik auch im Kantonsparlament machen zu können.

Der Direktor des Swiss Forum for Migration and Population Studies wies auf Fragen aus der Gesamtkommission zur Motivation, sich nach Annahme des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer noch einzubürgern, darauf hin, dass verschiedenen Studien zeigten, dass je mehr Migrantinnen und Migranten in Politik und Gesellschaft eine Rolle spielten und über ein soziales Netzwerk verfügten, desto eher auch das Interesse vorhanden sei, Teil dieser Gesellschaft zu werden. Diejenigen Kantone, die einen hohen Inklusionsgrad aufweisen, weil sie sehr viel für die Integration von Migrantinnen und Migranten machen, verfügten auch über die höchsten Einbürgerungsquoten<sup>22</sup>. Eine noch laufende nccr-Studie von Dominik Hangartner zu den Einbürgerungen der Stadt Zürich zeige zudem, dass mit dem Beginn für Einbürgerungen zu werben und dazu einzuladen, auch eine Zunahme der Einbürgerungen einhergehe.

##### Militärdienstpflicht

Zum oftmals angeführten Nachteil der Militärdienstpflicht bemerkte der Direktor des Swiss Forum for Migration and Population Studies, dieser betreffe bei der Einbürgerung ausschliesslich junge Männer und sei jeweils nicht der einzige Grund, weshalb sich eine Person nicht einbürgern wolle.

##### Kein Stimmrecht für alle Ausländerinnen und Ausländer

Auch die Behauptung, wonach das Stimm- und Wahlrecht sämtlichen sich im Kanton befindenden Ausländerinnen und Ausländern erteilt werden soll, entbehrt jeglicher Grundlage. Wie unter Ziff. 4.2 bereits ausführlich dargelegt, geht es um die Erteilung des kantonalen Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung. Die Niederlassungsbewilligung erfordert je nach Herkunftsland einen fünf- oder zehnjähriger Aufenthalt

<sup>22</sup> POLITI, Emanuele, Salomon BENNOUR, Adrian LÜDERS, Anita MANATSCHAL und Eva G. T. GREEN, 2022. Where and Why Immigrants Intend to Naturalize: The Interplay Between Acculturation Strategies and Integration Policies. Political Psychology. 2022. Bd. 43, Nr. 3, S. 437–455. DOI 10.1111/pops.12771

in der Schweiz und ist an strenge Voraussetzungen wie genügend Sprachkenntnisse, keine Verurteilungen und Schulden sowie Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung gebunden. Die Niederlassungsbewilligung (C-Bewilligung) bildet zusammen mit dem Erfordernis des ununterbrochenen Wohnsitzes von mindestens fünf Jahren eine hohe Zugangshürde für die Erlangung der begrenzten Stimmrechtberechtigung für Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft.

## 5. Einschränkungen der Kommissionsmehrheit gegenüber der Motion

Wie bereits unter Ziff. 3 ausgeführt, entschied sich die Kommissionsmehrheit trotz grundsätzlicher Gutheissung der Forderung auf Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung mit dem Ausschluss des passiven Wahlrechts und der Beschränkung auf die kantonale Ebene (Ausschluss Gemeindeebene) **zwei Einschränkungen** gegenüber der Motion vorzunehmen.

### 5.1 Ausschluss passives Wahlrecht

Die **Kommissionsmehrheit** (5 Stimmen bei 2 Enthaltungen) möchte das passive Wahlrecht für Stimmberchtigte ohne Schweizerbürgerrecht ausschliessen und hat deshalb Änderungen beschlossen. Vgl. hierzu Ziff. 3.

Das kantonale Stimm- und Wahlrecht (§ 41 Abs. 1 KV) umfasst das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, das aktive Wahlrecht (das Recht, zu wählen), das passive Wahlrecht (das Recht, gewählt zu werden) sowie das Recht, Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.

Die Gewährung des passiven Wahlrechts gemäss Motion würde Einwohnerinnen und Einwohnern mit Wohnsitz im Kanton von mindestens fünf Jahren und mit Niederlassungsbewilligung ermöglichen, sich auch in ein Amt wählen zu lassen, das die Stimmberchtigung im Kanton voraussetzt.

Bei den öffentlichen Ämtern lassen sich nach Auskunft der Staatskanzlei folgende Kategorien unterscheiden:

a) öffentliche Ämter mit Volkswahlen gemäss § 70 Abs. 1 KV.

Dies betrifft nebst dem Grosser Rat, Regierungsrat und Gerichtspräsidien auch den Ständerat, da die Ständeratswahlen dem kantonalen Recht unterliegen.

b) öffentliche Ämter ohne Volkswahlen, deren Wählbarkeit an die Stimmberchtigung in verschiedenen Spezialgesetzen geknüpft ist und deren Wahl bspw. durch ein anderes Wahlorgan wie etwa den Grossen Rat oder den Regierungsrat erfolgt.

Z.B. nebenamtliche Richter, Ämter in der Aufsichtstätigkeit oder in Schlichtungsbehörden, Beauftragte des Regierungsrates (§ 13 Wahlgesetz), Wahlhelfende (§ 11 Wahlverordnung) oder die Ombudsfrau/den Ombudsmann (§ 2 Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen).

c) öffentliche Ämter ohne Volkswahlen und ohne Voraussetzung der Stimmberchtigung.

Z.B. Jurymitglieder bspw. in Fachjurys für die Beurteilung von Fördergesuchen, Mitglieder Denkmalrat (§ 5 Denkmalpflegeverordnung), Erziehungsrat und Schulrat (§ 79 u. 79a Schulgesetz), Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (§ 12 Abs. 2 GOG).

Da die Ständeratswahlen dem kantonalen Recht unterliegen, wäre es auch möglich, eine Ständerätin oder einen Ständerat ohne Schweizerbürgerrecht nach Bern zu entsenden. Aus Sicht der Kommissionsmehrheit ist die Stimmbevölkerung für diesen Schritt noch nicht genügend weit. Mit dem Ausschluss des passiven Wahlrechts könnte die Gesellschaft aber abgeholt und bestehende Ängste längerfristig abgebaut werden. Der gesellschaftliche Prozess werde so gesetzlich abgebildet. Aus der Mehrheit wurde aber auch geäusser, dass der Ausschluss des passiven Wahlrechts für sie ein Kompromiss sei, weil sie es grundsätzlich für richtig erachten, wenn

Menschen, die seit langem hier leben und über eine Niederlassungsbewilligung verfügen, bspw. auch im Grossen Rat, wo die meisten Entscheide gefällt werden, partizipieren könnten.

In der Kommissionsmehrheit stand nebst einer vollumfänglichen Streichung des passiven Wahlrechts auch eine Nuancierung, wonach bspw. das passive Wahlrecht nur bei den der Volkswahl unterliegenden Ämtern gestrichen werden sollte, zur Diskussion. Letztlich verzichtete sie mit Blick auf die schwierige Vermittelbarkeit derartiger Differenzierungen aber auf einen Antrag.

Der Kommissionsmehrheit ist es ein wichtiges Anliegen, dass der Status Quo nicht durch eine übergeordnete Verfassungsbestimmung verschlechtert wird. Sie achtete bei der Ausgestaltung der Anpassungen der KV deshalb darauf, dass die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in öffentliche Ämter gemäss lit. b) auf Gesetzesebene in Zukunft wie bisher auch auf Personen ohne Schweizerbürgerrecht ausgeweitet werden können, sofern der Gesetzgeber dies wünscht.

Weiter sollen die Anpassungen der KV auch keine Ausschlüsse von öffentlichen Ämtern gemäss lit. c bewirken, für die heute schon Personen ohne Schweizerbürgerrecht zugelassen sind.

## 5.2 Beschränkung auf kantonale Ebene

Die **Motion** bezieht sich grundsätzlich auf die **kantonale Ebene**. Weil die Regelung zum kantonalen Stimm- und Wahlrecht gemäss geltendem § 40 Abs. 2 KV für die Einwohnergemeinden als Mindestvoraussetzung Geltung hat, würde sich die Revision des Stimm- und Wahlrechts auf kantonaler Ebene allerdings ohne anderslautende Anpassung der Verfassung automatisch auch auf die Einwohnergemeinden auswirken. Gemäss geltender Regelung gilt die Definition der Stimmberchtigten für die Einwohnergemeinden mindestens im gleichen Umfang wie im Kanton. Demnach können die Gemeinden selbstständig darüber entscheiden, ob sie weitergehen wollen oder nicht, aber nicht enger fassen als der Kanton.

Wie bereits ausgeführt (Ziff. 1.3) lehnt die Einwohnergemeinde Riehen die Motion Gölgeli inzwischen vollumfänglich ab und auch die Einwohnergemeinde Bettingen äusserte sich kritisch zum Vorstoss.

Die Gesamtkommission (7 Stimmen bei 6 Enthaltungen) hatte sich anlässlich der gemeinsamen Beratung für die Beschränkung des Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung auf die kantonale Ebene ausgesprochen (vgl. Ziff. 2.2.2, Punkt 3).

Auch wenn eine einheitliche Lösung für Kanton und Gemeinden grundsätzlich begrüsst worden wäre, hält die Kommissionsmehrheit (5 Stimmen bei 2 Enthaltungen) an dieser Auffassung fest und führt als Hauptargument insbesondere die Gewährleistung der **Gemeindeautonomie** an. Mit der vorgeschlagenen Lösung soll es vollumfänglich den Einwohnergemeinden überlassen bleiben, ob sie sich am Kanton orientieren und künftig ebenfalls ein Stimm- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung einführen wollen oder nicht.

## 6. Einzelne Bestimmungen

Änderungen gegenüber der geltenden KV, werden **fett** und **unterstrichen** ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen geltender KV, Ratschlag und Änderungen der JSSK siehe **Synopse** im Anhang.

Änderungen werden nötig aufgrund

- des Ausschlusses der Stimmberchtigten ohne Schweizerbürgerrecht vom passiven Wahlrecht, die neu eine Unterscheidung nach Stimmberchtigte mit Schweizerbürgerrecht und Stimmberchtigte ohne Schweizerbürgerrecht erforderlich macht;
- Beschränkung des Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung auf die kantonale Ebene.

## 6.1 § 40 Voraussetzungen

### § 40

#### Voraussetzungen

1 Stimmberrechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

<sup>1bis</sup> Einwohner und Einwohnerinnen ohne Schweizerbürgerrecht sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberrechtigt, wenn sie abgesehen vom Schweizerbürgerrecht die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

2 Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.

**Die Kommissionsmehrheit hiess die Änderungen des § 40 KV stillschweigend gut.**

#### Abs. 1 (unverändert) und 1bis (neu)

Eine Aufzählung gemäss Ratschlag (Abs. 1 lit. a und b) ist nicht mehr möglich, weil Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizerbürgerrecht unter den genannten Voraussetzungen im Gegensatz zu Einwohnerinnen und Einwohnern mit Schweizerbürgerrecht die Stimmberrechtigung nur in kantonalen Angelegenheit erteilt werden soll.

Die geltende Fassung des Abs. 1 mit der Formulierung «wer das Schweizerbürgerrecht besitzt» wird deshalb belassen und in Abs. 1bis eine neue Regelung für Einwohnerinnen und Einwohnern ohne Schweizerbürgerrecht festgeschrieben. Die Abweichungen zum Abs. 1 betreffen

- das Nichtvorhandensein des Schweizerbürgerrechts;
- die Beschränkung der Stimmberrechtigung auf kantonale Angelegenheiten;
- die Voraussetzungen von Niederlassungsbewilligung und Wohnsitzdauer.

#### Abs. 2 (unverändert)

Abs. 2 bleibt unverändert. Den Einwohnergemeinden soll der Entscheid über die Einführung des Einwohnerstimmrechts mit Niederlassungsbewilligung auf Gemeindeebene überlassen bleiben, d.h. den Gemeinden Riehen und Bettingen bleibt es damit wie bisher unbenommen, das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohnerinnen und Einwohner auszudehnen. Vgl. Ausführungen Ziff. 5.2.

## 6.2 § 41 Inhalt

### § 41

#### Inhalt

<sup>1</sup> Stimmberchtigte haben das Recht:

- a) an den Abstimmungen teilzunehmen,
- b) Wahlvorschläge einzureichen, und sich an Wahlen zu beteiligen ~~und in öffentliche Ämter gewählt zu werden~~,
- c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.

2 Wo das Gesetz die Stimmberchtigung als Wahlvoraussetzung nennt, ist in öffentliche Ämter nur wählbar, wer die Voraussetzungen gemäss § 40 Abs. 1 erfüllt.

**Die Kommissionsmehrheit hiess die Änderungen des § 41 KV stillschweigend gut.**

#### Abs. 1 lit. b (geändert)

Aufgrund der Beschränkung auf das aktive Wahlrecht, wird eine Anpassung des Abs. 1 lit. b nötig. Weil es sich beim Adjektiv «aktiv» um einen Terminus technicus handelt, welcher insbesondere aus Gründen der Verständlichkeit als Formulierung in der KV nicht verwendet wird, verzichtete die

Kommissionsmehrheit auf Empfehlung des Zentralen Rechtsdienstes des JSD auf die ursprünglich beabsichtigte Verwendung des prägnanten Begriffs.

**Abs. 2 (neu)**

Weil es aktuell aber bereits öffentliche Ämter gibt, in die Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizerbürgerrecht gewählt werden können und dieser Status Quo beibehalten werden soll, kann der Ausschluss des passiven Wahlrechts nicht pauschal geregelt werden. In einem separaten Abs. 2 soll deshalb festgeschrieben werden, dass die Einschränkung nur für diejenigen Ämter erfolgen soll, für welche das Gesetz heute die Stimmberichtigung (und damit das Schweizerbürgerrecht) als Wahlvoraussetzung nennt.

Der Kommissionsmehrheit war es zudem ein Anliegen, nicht eine ausschliessende, negative Formulierung zu wählen, sondern vielmehr eine Formulierung, die aufzeigt, was die Stimmberichtigten können.

Zu den öffentlichen Ämtern vgl. zudem Ziff. 5.1 hiervor.

### 6.3 § 42 Ausübung

#### § 42

##### Ausübung

<sup>1</sup> Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz. Stimmberichtigte mit Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht am politischen Wohnsitz aus. Sie erwerben mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde. Stimmberichtigte ohne Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht in der Niederlassungsgemeinde aus.

<sup>3</sup> Ausnahmen zur Ausübung des Stimmrechts bestimmt das Gesetz.

**Die Kommissionsmehrheit hiess die Änderungen des § 42 KV stillschweigend gut.**

Der Vorschlag erleichtert aufgrund seiner klaren Strukturierung nach Stimmberichtigten mit Schweizerbürgerrecht (Abs. 1) und Stimmberichtigten ohne Schweizerbürgerrecht (Abs. 2) die einfache Orientierung.

**Abs. 1 (geändert)**

Abs. 1 bezieht sich auf Stimmberichtigte mit Schweizerbürgerrecht und vereinigt nunmehr Abs. 1 (ohne Satz 2) und Abs. 2 der geltenden Bestimmung.

**Abs. 2 (geändert)**

Abs. 2 bezieht sich neu auf Stimmberichtigte ohne Schweizerbürgerrecht.

Aktuell sind Anpassungen des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR)<sup>23</sup> bei den Kantonen in der Vernehmlassung, wonach anstelle des «Heimatscheins», neu auf die «Niederlassungsgemeinde» abgestellt werden soll<sup>24</sup>. Zurzeit knüpft der Begriff des politischen Wohnsitzes aber noch an das Vorliegen eines Schweizer Heimatscheins an. Da Einwohnerinnen und Einwohner ohne Schweizer Pass aber weder einen Heimatschein noch einen anderen Ausweis gemäss BPR besitzen, können diese auch mit Erwerb des kantonalen Stimmrechts keinen politischen Wohnsitz im Sinne des Gesetzes begründen.

Die Abklärungen der Staatskanzlei beim Leiter Bevölkerungsdienste JSD haben ergeben, dass - sollte die erwähnte BPR-Änderung umgesetzt werden - künftig auch stimmberichtigte

<sup>23</sup> SR 161.1

<sup>24</sup> Vernehmlassungsvorlage BPR neu:

Art. 3 Politischer Wohnsitz

<sup>1</sup> Der Wohnsitz im Sinne von Artikel 39 Absatz 2 Satz 1 BV (politischer Wohnsitz) liegt in der Niederlassungsgemeinde nach Artikel 3 Buchstabe b des Registerharmonisierungsgesetzes vom 23. Juni 20063 (RHG).

Ausländerinnen und Ausländer einen politischen Wohnsitz hätten, indem neu an die Niederlassung angeknüpft würde.

Die neue Formulierung gewährleistet die Vereinbarkeit sowohl mit der aktuellen als auch mit der künftigen Definition des politischen Wohnsitzes.

### **Abs. 3 (neu)**

Satz 2 des geltenden Abs. 1 wurde in den neuen Abs. 3 verschoben, so dass er sowohl auf Stimmberchtigte mit Schweizerbürgerrecht (Abs. 1) als auch auf Stimmberchtigte ohne Schweizerbürgerrecht (Abs. 2) Anwendung findet.

## **6.4 § 70 Wählbarkeit**

### **§ 70**

#### **Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Alle im Kanton Stimmberchtigten **mit Schweizerbürgerrecht** sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

<sup>2</sup> Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht **gemäss § 40 Abs. 1** stimmberchtigt sind.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder.

**Die Kommissionsmehrheit hiess die Änderungen des § 70 KV stillschweigend gut.**

### **Abs. 1 (geändert)**

In Abs. 1 ist eine Präzisierung der Wählbarkeit auf Stimmberchtigte mit Schweizerbürgerrecht erforderlich, damit die eigentliche Einschränkung auf das aktive Wahlrecht (§ 41 Abs. 1 lit. b KV) erfolgt.

### **Abs. 2 (geändert)**

Für die Wählbarkeit in richterliche Behörden ist folgende Unterscheidung relevant:

- 1) im Kanton Stimmberchtigte **mit Schweizerbürgerrecht**,
- 2) im Kanton Stimmberchtigte **ohne Schweizerbürgerrecht** (Einwohnerinnen und Einwohnern mit Niederlassungsbewilligung),
- 3) im Kanton **nicht** Stimmberchtigte **ohne Schweizerbürgerrecht**.

Abs. 1 behält die Wählbarkeit in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wie bisher grundsätzlich den im Kanton Stimmberchtigten mit Schweizerbürgerrecht vor. Abs. 2 regelt die Ausnahme hierzu. Demnach kann der Gesetzgeber die Wählbarkeit in richterliche Behörden unter zusätzlichen Voraussetzungen auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberchtigt sind<sup>25</sup>.

Nach Einführung des Einwohnerstimmrechts mit Niederlassungsbewilligung würde diese Möglichkeit nur noch im Kanton **nicht** Stimmberchtigten ohne Schweizerbürgerrecht zur Verfügung stehen. Einwohnerinnen und Einwohnern mit Niederlassungsbewilligung könnten aufgrund des geltenden Wortlauts - «die im Kanton **nicht** stimmberchtigt sind» - hingegen nicht mehr in richterliche Behörden gewählt werden, da sie neu über die Stimmberchtigung in kantonalen Angelegenheit verfügen.

Mit dem Verweis auf § 40 Abs. 1 KV kann dieser nicht gewollte, negative Effekt und auch eine Diskrepanz zu § 13 Abs. 1 GOG, wo die Wählbarkeit als Richterin oder Richter an die Stimmberchtigung in kantonalen Angelegenheit anknüpft, vermieden werden. Der Gesetzgeber kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden damit wie bisher auch auf im Kanton **nicht** Stimmberchtigte ohne Schweizerbürgerrecht ausdehnen, ohne dass die im Kanton neu stimmberchtigten Einwohnerinnen und Einwohnern mit Niederlassungsbewilligung gleichzeitig von der Wählbarkeit in richterliche Behörden ausgeschlossen werden.

<sup>25</sup> Beispiele: § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 GOG

## 7. Verzicht auf Koordination mit weiteren Vorstössen

Anlässlich der Beratungen führte die Staatskanzlei aus, dass der Regierungsrat die hängigen Motionen Gölgeli, Vergeat und Thommen, die alle auf die gleiche Verfassungsbestimmung abzielen, nacheinander behandeln wolle, da bei einer gemeinsamen Beratung die Ausgangslage für die Stimmberchtigten zu wenig klar wäre. Entsprechend sei die aktuelle Vorlage, als zeitlich dringendster Vorstoss, dem Grossen Rat zuerst vorgelegt und entschieden worden, zunächst die obligatorischen Verfassungsabstimmungen zu den genannten Vorstössen durchzuführen und erst danach die erforderlichen Gesetzesanpassungen<sup>26</sup>, insbesondere am Wahlgesetz, wo umfangreichere inhaltliche Änderungen zur praktischen Umsetzung vorgenommen werden müssen, auszuarbeiten.

Auf entsprechende Nachfrage zum **Zeithorizont** führte die Staatskanzlei aus, dass zunächst der vorliegende Vorstoss zur Abstimmung (voraussichtlich November 2024) gelangen würde, dieser, im Falle der Annahme der Verfassungsänderung, aber noch nicht in Kraft gesetzt, sondern zunächst die Motion Vergeat an die Urne gebracht würde. Der Ratschlag zur Motion Vergeat könnte dem Grossen Rat, unter dieser Annahme, frühestens per Ende Juni 2025 überwiesen werden. Zur Terminierung der Volksabstimmung betreffend der Motion Thommen machte die Staatskanzlei keine Angaben, da diese davon abhänge, wann die Verfassungsänderung zur Motion Vergeat im Grossen Rat zur Abstimmung käme. Die Revision des Wahlgesetzes würde dem Grossen Rat ca. ein Jahr nach der Volksabstimmung zur Motion Thommen vorgelegt. Die Verfassungsänderungen und die Anpassungen des Wahlgesetzes könnten frühestens nach Ablauf der Referendumsfrist für die Wahlgesetzrevision Inkrafttreten.

Die Kommissionsmehrheit geht basierend auf dieser Auskunft davon aus, dass die Verknüpfung mit den genannten weiteren Vorstössen zur Folge hätte, dass die **Inkraftsetzung des Stimm- und Wahlrechts für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung frühestens in vier bis sechs Jahren erfolgen könnte**, was sie als zu lange erachtet.

Menschen müssten ein Recht, das ihnen zugesprochen werde, innert nützlicher Frist ausüben können. Technische Hindernisse und Erschwernisse seien keine Rechtfertigung für eine derart lange Verzögerung. Als problematisch wurde auch erachtet, dass bei einer Verknüpfung der genannten Vorlagen, die Einheit der Materie bei der Revision des Wahlgesetzes nicht mehr wie bei Verfassungsänderungen zur Anwendung gelangen würde, was dazu führe, dass die Haltung zu den einzelnen Themen (Stimmrecht für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung, aktives Stimmrecht für 16-jährige, politische Rechte für Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung), insbesondere auch im Falle eines Referendums, nicht mehr klar zum Ausdruck gebracht werden könne. Das Recht auf freie und unverfälschte Willenskundgabe und auf Einheit der Materie waren letztlich auch die Argumente der Regierung für separate, zeitlich gestaffelte Volksabstimmungen und die gestaffelte Überweisung der Ratschläge nach den jeweiligen Volksabstimmungen.

**Die JSSK-Mehrheit gelangt deshalb zur Empfehlung, dass der Regierungsrat auf eine Koordination der genannten Geschäfte verzichten und die notwendigen Gesetzesanpassungen, insbesondere die Revision des Wahlgesetzes, umgehend nach Annahme der aktuellen Vorlage anhand nehmen soll.**

Die Kommissionsmehrheit schätzt, dass dadurch eine Umsetzung zwei bis drei Jahre nach der Abstimmung realistisch ist.

---

<sup>26</sup> Ratschlag S. 12

## **8. Antrag und Empfehlung der Kommissionsmehrheit**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen und ihrem einstimmigen Beschluss (7 Stimmen) vom 10. April 2024 beantragt die Mehrheit der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission dem Grossen Rat, dem nachstehenden Beschlussentwurf zur Teilrevision der Verfassung des Kantons Basel-Stadt betreffend Stimm- und Wahlrecht für Einwohnerinnen und Einwohner mit Niederlassungsbewilligung zuzustimmen und dem Stimmvolk mit Empfehlung auf Annahme vorzulegen.

Die Kommissionsmehrheit hat Barbara Heer zu ihrer Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Kommissionsmehrheit

Dr. Barbara Heer

### **Beilagen**

- Entwurf Grossratsbeschluss Kommissionsmehrheit
- Synopse Kommissionsmehrheit

## Grossratsbeschluss

### Verfassung des Kantons Basel-Stadt

Änderung vom [Datum]

---

*Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,*

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0859.01 vom 16. August 2022 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 22.0859.02 vom 27. Mai 2024,

*beschliesst:*

#### I.

Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005<sup>27)</sup> (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

##### **§ 40 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1</sup> Stimmberechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.

<sup>1bis</sup> Einwohner und Einwohnerinnen ohne Schweizerbürgerrecht sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt, wenn sie abgesehen vom Schweizerbürgerrecht die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.

##### **§ 41 Abs. 1, Abs. 2 (neu)**

<sup>1</sup> Stimmberechtigte haben das Recht:

b) **(geändert)** Wahlvorschläge einzureichen und sich an Wahlen zu beteiligen,

<sup>2</sup> Wo das Gesetz die Stimmberechtigung als Wahlvoraussetzung nennt, ist in öffentliche Ämter nur wählbar, wer die Voraussetzungen gemäss § 40 Abs. 1 erfüllt.

##### **§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**

<sup>1</sup> Stimmberechtigte mit Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht am politischen Wohnsitz aus. Sie erlangen das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde mit der Niederlassung.

<sup>2</sup> Stimmberechtigte ohne Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht in der Niederlassungsgemeinde aus.

<sup>3</sup> Ausnahmen zur Ausübung des Stimmrechts bestimmt das Gesetz.

##### **§ 70 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Alle im Kanton Stimmberechtigten mit Schweizerbürgerrecht sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.

<sup>2</sup> Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht gemäss § 40 Abs. 1 stimmberechtigt sind.

#### II. Änderung anderer Erlasse

*Keine Änderung anderer Erlasse.*

#### III. Aufhebung anderer Erlasse

*Keine Aufhebung anderer Erlasse.*

---

<sup>27)</sup> SG 111.100

#### IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten unterliegt die Änderung zudem der Gewährleistung durch den Bund.

[Behörde]

[Funktion 1]  
[NAME 1]

[Funktion 2]  
[NAME 2]

## Synopse der Kommissionsmehrheit

### Verfassung des Kantons Basel-Stadt

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: —

Geändert: **111.100**

Aufgehoben: —

---

Geltendes Recht	Ratschlag	Änderungen Kommissionsmehrheit gegenüber geltendem Recht	Antrag Kommissionsmehrheit
<b>Verfassung des Kantons Basel-Stadt</b>	<b>Verfassung des Kantons Basel-Stadt</b>	<b>Verfassung des Kantons Basel-Stadt</b>	<b>Verfassung des Kantons Basel-Stadt</b>
			<i>Der Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt,</i>
			nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 22.0859.01 vom 16. August 2022 sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 22.0859.02 vom 27. Mai 2024
			<i>beschliesst:</i>
			<b>I.</b>
			Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (Stand 5. Juli 2018) wird wie folgt geändert:
<b>§ 40</b> Voraussetzungen	<b>§ 40</b> Voraussetzungen	<b>§ 40</b> Voraussetzungen	<b>§ 40</b> Voraussetzungen

Geltendes Recht	Ratschlag	Änderungen Kommissionsmehrheit gegenüber geltendem Recht	Antrag Kommissionsmehrheit
<sup>1</sup> Stimmberrechtigt ist, wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, im Kanton Basel-Stadt politischen Wohnsitz hat und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird.	<sup>1</sup> Stimmberrechtigt ist, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten wird sowie:	unverändert	unverändert
	a) das Schweizerbürgerrecht besitzt und politischen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat oder	<sup>1bis</sup> <u>Einwohner und Einwohnerinnen ohne Schweizerbürgerrecht sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberrechtigt, wenn sie abgesehen vom Schweizerbürgerrecht die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.</u>	<sup>1bis</sup> Einwohner und Einwohnerinnen ohne Schweizerbürgerrecht sind in kantonalen Angelegenheiten stimmberrechtigt, wenn sie abgesehen vom Schweizerbürgerrecht die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 erfüllen, im Besitz der Niederlassungsbewilligung sind und seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt haben.
	b) mindestens fünf Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat und im Besitz der Niederlassungsbewilligung ist.		
<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten auf weitere Einwohner und Einwohnerinnen ausdehnen.		unverändert	unverändert
<b>§ 41</b> Inhalt	<b>§ 41</b> Inhalt	<b>§ 41</b> Inhalt	<b>§ 41</b> Inhalt

Geltendes Recht	Ratschlag	Änderungen Kommissionsmehrheit gegenüber geltendem Recht	Antrag Kommissionsmehrheit
<sup>1</sup> Stimmberchtigte haben das Recht:	<i>unverändert</i>	<sup>1</sup> Stimmberchtigte haben das Recht:	<sup>1</sup> Stimmberchtigte haben das Recht:
a) an den Abstimmungen teilzunehmen,	<i>unverändert</i>	a) an den Abstimmungen teilzunehmen,	a) an den Abstimmungen teilzunehmen,
b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,	<i>unverändert</i>	b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen und in öffentliche Ämter gewählt zu werden,	b) Wahlvorschläge einzureichen, sich an Wahlen zu beteiligen,
c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.	<i>unverändert</i>	c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.	c) Initiativen und Referenden einzuleiten und zu unterzeichnen.
		<sup>2</sup> <u>Wo das Gesetz die Stimmberchtigung als Wahlvoraussetzung nennt, ist in öffentliche Ämter nur wählbar, wer die Voraussetzungen gemäss § 40 Abs. 1 erfüllt.</u>	<sup>2</sup> Wo das Gesetz die Stimmberchtigung als Wahlvoraussetzung nennt, ist in öffentliche Ämter nur wählbar, wer die Voraussetzungen gemäss § 40 Abs. 1 erfüllt.
§ 42 Ausübung	§ 42 Ausübung	§ 42 Ausübung	§ 42 Ausübung
<sup>1</sup> Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz.	<i>unverändert</i>	<sup>1</sup> Das Stimmrecht wird am politischen Wohnsitz ausgeübt. Ausnahmen bestimmt das Gesetz. <u>Stimmberchtigte mit Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht am politischen Wohnsitz aus. Sie erlangen das Stimmrecht in Angele-genheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde mit der Niederlassung.</u>	<sup>1</sup> Stimmberchtigte mit Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht am politischen Wohnsitz aus. Sie erlangen das Stimmrecht in Angele-genheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde mit der Niederlassung.

Geltendes Recht	Ratschlag	Änderungen Kommissionsmehrheit gegenüber geltendem Recht	Antrag Kommissionsmehrheit
<sup>2</sup> Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde.	<i>unverändert</i>	<sup>2</sup> Wer das Schweizerbürgerrecht besitzt, erwirbt mit der Niederlassung das Stimmrecht in Angelegenheiten des Kantons und der jeweiligen Einwohnergemeinde. <b><u>Stimmberechtigte ohne Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht in der Niederlassungsgemeinde aus.</u></b>	<sup>2</sup> Stimmberechtigte ohne Schweizerbürgerrecht üben das Stimmrecht in der Niederlassungsgemeinde aus.
		<sup>3</sup> <b><u>Ausnahmen zur Ausübung des Stimmrechts bestimmt das Gesetz.</u></b>	<sup>3</sup> Ausnahmen zur Ausübung des Stimmrechts bestimmt das Gesetz.
<b>§ 70</b> Wählbarkeit	<b>§ 70</b> Wählbarkeit	<b>§ 70</b> Wählbarkeit	<b>§ 70</b> Wählbarkeit
<sup>1</sup> Alle im Kanton Stimmberchtigten sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.	<i>unverändert</i>	<sup>1</sup> Alle im Kanton Stimmberchtigten <b><u>mit Schweizerbürgerrecht</u></b> sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.	<sup>1</sup> Alle im Kanton Stimmberchtigten mit Schweizerbürgerrecht sind in den Grossen Rat, in den Regierungsrat und in die Gerichte wählbar.
<sup>2</sup> Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht stimmberchtigt sind.	<i>unverändert</i>	<sup>2</sup> Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht <b><u>gemäss § 40 Abs.1</u></b> stimmberchtigt sind.	<sup>2</sup> Das Gesetz kann die Wählbarkeit in richterliche Behörden an zusätzliche Voraussetzungen knüpfen und auf Personen ausdehnen, die im Kanton nicht gemäss § 40 Abs. 1 stimmberchtigt sind.
<sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Wählbarkeit der übrigen Behördenmitglieder.	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>	<i>unverändert</i>
			<b>II.</b>
			<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>

Geltendes Recht	Ratschlag	Änderungen Kommissionsmehrheit gegenüber geltendem Recht	Antrag Kommissionsmehrheit
			III.
			<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.	IV.	IV.
	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberchtigten in Kraft. Im Fall der Annahme durch die Stimmberchtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.</p>	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation der Annahme durch die Stimmberchtigten in Kraft. <b><u>Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</u></b> Im Fall der Annahme durch die Stimmberchtigten unterliegt sie zudem der Gewährleistung durch den Bund.</p>	<p>Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem obligatorischen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Fall der Annahme durch die Stimmberchtigten unterliegt die Änderung zudem der Gewährleistung durch den Bund.</p>

## TEIL III: BERICHT DER KOMMISSIONSMINDERHEIT

### 9. Vorgehen der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit befasste sich an einer Sitzung mit ihrem Bericht. Sie bestimmte David Jenny zu ihrem Sprecher.

### 10. Erwägungen der Kommissionsminderheit

Die Kommissionsminderheit will daran festhalten, dass auf kantonaler Ebene das Schweizer Bürgerrecht unabdingbare Voraussetzung für das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht ist. Die dagegen in der Motion Edibe Gölgeli und Konsorten und vom Regierungsrat in seinem Ratschlag vorgebrachten Argumente sind für die Kommissionsminderheit insbesondere aus folgenden Gründen nicht überzeugend:

- Die Kopplung des Stimm- und Wahlrechts an das Bürgerrecht ist in keiner Weise mit dem in unserem Kanton bis 1966 andauernden Ausschluss der Frauen vom kantonalen Wahl- und Stimmrecht vergleichbar. Frauen hatten nämlich per Definitonem ohne Änderung der Kantonsverfassung keine Möglichkeit, das Stimm- und Wahlrecht zu erlangen. Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner unseres Kantons können hingegen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, das kommunale, kantonale und Schweizer Bürgerrecht erwerben und somit, wenn das 18. Altersjahr vollendet ist, in den Genuss des Stimm- und Wahlrechtes kommen.
- Die Verknüpfung von politischen Rechten mit dem Bürgerrecht ist international noch immer Standard.
- Wenn auf die Erlangung des Bürgerrechtes verzichtet wird, so stellt dies keinen Grund dar, dass Stimm- und Wahlrecht trotzdem zu gewähren. Mit der Erlangung des Bürgerrechtes wird die Verbundenheit, die auch eine Voraussetzung für die politische Rechte ist, mit unserem Gemeinwesen unter Beweis gestellt. Wenn dies zur Folge hat, dass aufgrund Bestimmungen des ausländischen Rechts eine Staatsbürgerschaft aufgegeben werden muss, so bedeutet dies nur, dass betroffene Personen entscheiden müssen, ob sie am angestammten Bürgerrecht festhalten wollen oder nicht. Dass die Erlangung des Bürgerrechtes für den männlichen Teil der Bevölkerung altersabhängig mit der Wehrpflicht verbunden ist, ist schlichtweg eine Tatsache.
- Die Kommissionsminderheit ist auch überzeugt, dass die Einbürgerungsverfahren in unserem Kanton fair durchgeführt werden. Ständige Versuche, dieses Verfahren zu "dramatisieren", lehnt die Kommissionsminderheit ab. Die Angehörigen der Minderheit werden aber Vorschläge bezüglich Erleichterung des Einbürgerungsverfahrens in unserem Kanton vorbehaltlos prüfen und gegebenenfalls unterstützen.
- Ein hoher Ausländeranteil ist für unseren Kanton keine aussergewöhnliche Situation. So zählte unser Kanton 1910 51'101 Ausländerinnen und Ausländer bei einer gesamthaften Wohnbevölkerung von 135'918, der Ausländeranteil betrug somit 37,6% (Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt 2023, S. 10). Im Jahre 2022 betrug der Ausländeranteil am Ende 37,9% (a.a.O., S.11). Es ist davon auszugehen, dass der nach 1910 stattgefundene Rückgang der ausländischen Wohnbevölkerung (absolut und relativ) auch auf Einbürgerungen zurückzuführen ist. Warum heute die Erlangung des Stimm- und Wahlrechts auf dem Wege der Einbürgerung nicht mehr zumutbar sein soll, ist für die Kommissionsminderheit nicht nachvollziehbar.
- Unsere Kantonsverfassung ermöglicht es den Landgemeinden, das Ausländerstimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten einzuführen. Davon wurde noch nicht Gebrauch gemacht. Dies ist aber kein Grund dafür, den Landgemeinden das Ausländerstimm- und Wahlrecht durch Änderung der Kantonsverfassung aufzuzwingen.

- Dass die Einwohnergemeinde Basel über keine eigenen Organe verfügt, ist eine Tatsache. Daher besteht (ohne eine fundamentale Änderung der Organisation unseres Kantons) keine Möglichkeit, für die Stadt Basel ein kommunales Ausländerstimm- und Wahlrecht einzuführen. Das Mitwirkungsrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf die Teilnahme an Abstimmungen bezüglich kommunaler Angelegenheit der Stadt Basel zu beschränken, ist keine Variante, die die Minderheit dem Volk vorlegen will.
- Die gesamte Kommission hat intensiv diskutiert, ob der regierungsrätliche Vorschlag zur Umsetzung der Motion Edibe Gölgeli und Konsorten abzuändern ist, um die Chancen einer Annahme durch das Volk zu erhöhen. Die Minderheit ist aber zum Schluss gekommen, dass die Kernfrage, ob die Kopplung von Stimm- und Wahlrecht mit dem Bürgerrecht aufzugeben ist, die Gleiche bleibt. Da die Minderheit diese Kopplung für wohlbegründet hält, lehnt sie auch die von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagenen Änderungen ab.

## **11. Antrag der Kommissionsminderheit**

Gestützt auf obige Erwägungen beantragt die Kommissionsminderheit dem Grossen Rat einstimmig, auf das Geschäft nicht einzutreten. Falls diesem Antrag gefolgt wird, ist zudem die Motion Edibe Gölgeli und Konsorten als erledigt abzuschreiben. Falls Eintreten auf das Geschäft beschlossen wird, beantragt die Kommissionsminderheit einstimmig, die vorgeschlagene Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Stadt abzulehnen, sei es in Form des Vorschlages des Regierungsrates, sei es mit Änderungen, die von der Kommissionsmehrheit oder in der Beratung vorgeschlagen wurden.